

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rolf Dietrich GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rolf Dietrich GmbH gelten für alle Verträge, Lieferungen, sonstige Leistungen sowie die Vertragsabwicklung mit dem jeweiligen Käufer. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sowie für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Auf spezielle Regelungen für Verbraucher sowie für Unternehmer wird hingewiesen.

(2) Mögliche allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer können nur dann Bestandteil des Vertrages werden, wenn dies ausdrücklich zwischen der Rolf Dietrich GmbH und dem Käufer schriftlich vereinbart worden ist.

(3) Abweichende individuelle Absprachen mit dem Käufer bedürfen für deren Geltung zwingend die schriftliche Niederlegung oder zumindest die schriftliche Bestätigung durch die Rolf Dietrich GmbH. Weitergehende Erklärungen der Käufer (z.B. Mahnungen) bedürfen immer der Schriftform.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Die Angebote der Rolf Dietrich GmbH sind freibleibend.

(2) Die Darstellungen auf der Internetseite unter www.rolf-dietrich-gmbh.de sowie die Darstellung oder Präsentation der Produkte in unseren Räumen und Katalogen sowie auf Flyern stellen kein rechtlich verbindliches Angebot dar. Erst die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Angebot und der Vertrag kommt mit der Rolf Dietrich GmbH durch die Annahme der Bestellung zustande. Sofern eine solche Annahme nicht innerhalb von zwei Wochen erfolgt, ist der Käufer nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

(3) Die Annahme der Bestellung erfolgt entweder durch eine schriftliche Bestätigung oder durch die Lieferung der bestellten Ware.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

(1) Die Lieferfrist wird zwischen der Rolf Dietrich GmbH und dem Käufer individuell vereinbart oder bei Annahme der Bestellung ausdrücklich erklärt.

(2) Für den Fall, dass die individuell vereinbarte Lieferfrist ohne eigenes Verschulden der Rolf Dietrich GmbH, z.B. durch fehlende Selbstbelieferung durch den Hersteller oder höhere Gewalt sowie andere nicht verhältnismäßig abwendbare Leistungshindernisse, nicht eingehalten werden kann, wird der Käufer informiert und der voraussichtliche neue Liefertermin mitgeteilt. Sollte eine Lieferung auch dann nicht möglich sein, ist die Rolf Dietrich GmbH unter Erstattung der möglichen und gesamten Gegenleistung des Käufers berechtigt, vom Vertrag zurück zutreten.

(3) Teillieferungen sind möglich und hierdurch entstehende höhere Kosten werden von der Rolf Dietrich GmbH übernommen.

(4) Für den Lieferverzug ist neben den gesetzlichen Bestimmungen eine schriftliche Mahnung durch den Käufer erforderlich.

(5) Grundsätzlich kann die Ware im Lager der Rolf Dietrich GmbH abgeholt werden. Die Ware wird auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, wobei die Bestimmung des Versands durch die Rolf Dietrich GmbH festgelegt wird (z.B. die Auswahl der Spedition).

(6) Ist der Käufer Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Wird die Ware an den Käufer versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

(7) Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.

(8) Kommt der Käufer in Annahmeverzug kann die Rolf Dietrich GmbH den Ersatz des hieraus entstehenden Schadens ersetzt verlangen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die zum Vertragsschluss aktuellen Preise in Euro und diese verstehen sich ab Lager zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Wird die Ware an den Käufer versandt, sind alle damit verbunden Mehrkosten, insbesondere Versicherungen oder Gebühren, von diesem zu tragen.

(3) Der Käufer kann Zahlungen nach seiner Wahl entweder per Rechnung, Überweisung oder Barzahlung leisten, wobei die Rolf Dietrich GmbH es sich vorbehält in Einzelfällen Zahlungsarten auszuschließen.

(4) Der Kaufpreis ist sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen unter 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsstellung / Lieferung der Ware zu zahlen. Werden diese Zahlungsfristen nicht eingehalten, kommt der Käufer in Verzug und der Kaufpreis ist zum gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

(5) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur insoweit zu, als die zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Selbes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht.

(6) Sofern sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass der Käufer den Kaufpreis nicht zahlen kann, so ist die Rolf Dietrich GmbH ihrerseits zur Leistungsverweigerung ggf. zum Rücktritt berechtigt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Rolf Dietrich GmbH behält sich bei Verträgen mit Unternehmern das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die Rolf Dietrich GmbH das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

(2) Der Käufer ist verpflichtet die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren nicht an Dritte zu übereignen und die Rolf Dietrich GmbH ist sofort nach Zugriffen Dritter z.B. durch Pfändung schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Die Rolf Dietrich GmbH ist berechtigt die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware bei Vertragsverletzungen durch den Kunden - insbesondere des Zahlungsverzuges - und erklärtem Rücktritt herauszuverlangen.

(4) Der Käufer ist befugt, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, wobei er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an die Rolf Dietrich GmbH abtritt, die diesem durch die Verarbeitung oder Weiterveräußerung zufließen. Sofern durch eine Verarbeitung ein Eigentumsrecht Dritter bestehen bleibt, erwirbt die Rolf Dietrich GmbH entsprechend des eigenen Rechnungsbetrages im Verhältnis zu den anderen Beträgen einen Miteigentumsanteil. Die Rolf Dietrich GmbH nimmt die Abtretung an. Die Rolf Dietrich GmbH wird diese Forderung solange nicht einziehen, bis der Käufer seiner Zahlungspflicht nachkommt.

§ 6 Mängelansprüche des Käufers

(1) Es wird vereinbart, dass bei Sach- und Rechtsmängeln (auch fehlerhafte Montageanleitung) die gesetzlichen Vorschriften gelten, sofern sich aus den folgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Rolf Dietrich GmbH leistet beim Vertrag mit Unternehmern für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder gleichwertige Ersatzlieferung.

(3) Sofern der Käufer Verbraucher ist, hat dieser zunächst selbst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Art der gewählten Nacherfüllung kann durch die Rolf Dietrich GmbH verweigert werden, wenn diese nur unter unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und der Verbraucher durch die verbleibende Möglichkeit keine erheblichen Nachteile erleidet.

(4) Unternehmer sind vor Geltendmachung von etwaigen Mängelansprüchen verpflichtet, die ihm auferlegten gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten insbesondere nach den § 377 HGB durchzuführen. Sofern der Käufer dabei einen Mangel feststellt, hat er diesen bei der Rolf Dietrich GmbH unverzüglich innerhalb 1 Woche schriftlich anzuzeigen.

(5) Für den Fall der Nacherfüllung bei Verträgen mit Unternehmern kann die Rolf Dietrich GmbH eine Durchführung von der Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Käufer abhängig machen, wobei der Käufer einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil einbehalten darf.

§ 7 Haftung

(1) Die Rolf Dietrich GmbH haftet, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, gegenüber Unternehmern nur, wenn der Rolf Dietrich GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) haftet die Rolf Dietrich GmbH für jedes schuldhafte Verhalten durch die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(2) Die Rolf Dietrich GmbH haftet gegenüber Verbrauchern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des Schuldnerverzugs oder der von der Rolf Dietrich GmbH zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung, haftet diese für jedes schuldhaftes Verhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(3) Liegt weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit bei der Rolf Dietrich GmbH, den gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen vor, ist die Haftung auf die vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

(4) Die Rolf Dietrich GmbH haftet für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen.

(5) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gegenüber Unternehmern oder Verbrauchern gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen und der ausdrücklichen Übernahme von Garantien durch die Rolf Dietrich GmbH.

§ 8 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Merseburg.

(2) Der Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Für Käufer, die Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, ist Merseburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehenden Streitigkeiten.

(4) Für Verbraucher besteht ein Gerichtsstand am jeweiligen Wohnsitz.

(5) Nebenabreden und Änderungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

(6) Erweist sich eine Bestimmung des jeweiligen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam, so lässt dies die Gültigkeit der sonstigen Vereinbarungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Beteiligten sind einander verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

Stand: 27.04.2012